

Merkblatt

über die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen aus Gaststätten, Catering-Einrichtungen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung etc.

Zum Schutz für Mensch und Tier wurde u. a. die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs der sogenannten Kategorie 3 (z. B. Küchen- und Speiseabfälle oder nicht mehr zum menschlichen Genuss bestimmte Erzeugnisse wie bspw. zubereitetes Fleisch, Abfälle aus der Fleischzerlegung, Eier, Milch), im Folgenden als „tierische Nebenprodukte“ bezeichnet, speziell in einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt. Unter anderem befassen sich die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und die dazugehörige Durchführungsverordnung (EG) Nr. 142/2011 mit dieser Problematik.

Für Sie als Betreiber/in eines Lebensmittelbetriebes stellt sich die Frage:

Wohin mit den im Betrieb anfallenden Küchen- und Speiseresten usw., die Anteile von tierischen Nebenprodukten enthalten?

Bei den in Ihrem Betrieb anfallenden Abfällen, die tierische Nebenprodukte enthalten, dürfte es sich ausschließlich um Materialien der genannten Kategorie 3 handeln, die nicht über die Biotonne entsorgt werden dürfen! Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 schreibt für diese Materialien vielmehr die Beseitigung durch besondere zugelassene Entsorgungsfirmen bzw. Verarbeitungsbetriebe vor.

Werden Küchen- und Speisereste auf illegale Art und Weise – etwa über die Biotonne - „entsorgt“, kann dies erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen

Zum Thema „Biotonne“ noch der Hinweis, dass die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich nur die Entsorgung sogenannter kompostierbarer Abfälle über die Biotonne zulässt. Bei diesen Abfällen handelt es sich zum einen um bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus privaten Haushaltungen und Gärten sowie in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben (z. B. Gemüse- und Obstreste, Kaffeefilter usw.), zum anderen um behandelte organische Abfälle (z. B. gekochte Speisereste), die zur Kompostierung im eigenen Garten nicht geeignet sind.

Nicht zu den kompostierbaren Abfällen gehören Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung.

Nicht kompostierbare Abfälle gehören also nicht in die Biotonne, sondern sind den genannten zugelassenen Betrieben zu Entsorgung zu überlassen!

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Veterinäramtes Aurich – Emdenkönnen Ihnen behilflich sein, den Namen und die Anschrift eines entsprechenden zugelassenen Betriebes zu ermitteln. Sie erreichen diese Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter unter den folgenden Rufnummern bzw. E-Mail-Adressen:

Frau Grund	04941/16-3917	martina.grund@landkreis-aurich.de
Frau Saathoff	04941/16-3918	renate.saathoff@landkreis-aurich.de
Herr Dirksen	04941/16-3923	redirksen@landkreis-aurich.de
Herr Schröder	04941/16-3920	gschroeder@landkreis-aurich.de
Herr Landel	04941/16-3921	alandel@landkreis-aurich.de

Ihr Veterinäramt Aurich – Emden